

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Wohnmobilen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden, sofern rechtswirksam vereinbart, die Grundlage des zwischen der Firma Traun Camper, Inhaber Peter Folwarczny (im Folgenden als „Vermieter“ bezeichnet), und Ihnen (im Folgenden als „Mieter“ bezeichnet) geschlossenen Vertrages.

1. Vertragsgegenstand

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter wird im Falle einer Buchung ein Mietvertrag geschlossen, der ausschließlich dem deutschen Recht unterliegt. Mit Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im Rahmen der vertraglich festgelegten Bedingungen zu nutzen. Der Vermieter erwirbt im Gegenzug insbesondere den Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Mietpreises, weiterer im Vertrag genannter Entgelte sowie auf Erfüllung aller vertraglichen Pflichten des Mieters, einschließlich derjenigen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters geregelt sind.

Der Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die Vermietung eines Wohnmobils. Reiseleistungen oder eine Gesamtheit von Reiseleistungen (im Sinne einer Pauschalreise) sind nicht Vertragsgegenstand. Daher finden die gesetzlichen Regelungen über den Reisevertrag, insbesondere die §§ 651a ff. BGB, keine Anwendung. Der Mieter unternimmt die Fahrt eigenständig und trägt die alleinige Verantwortung für die Nutzung des Fahrzeugs.

Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters, die in Text- oder Schriftform zu erfolgen hat. Das Nutzungsrecht des Mieters am Fahrzeug beschränkt sich auf die vertraglich vereinbarte Mietdauer. Ein fortgesetzter Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Anwendung des § 545 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter das Fahrzeug vertragswidrig nutzt, das Fahrzeug an unbefugte Dritte überlässt, erhebliche Beschädigungen am Fahrzeug verursacht oder seinen weiteren vertraglichen Verpflichtungen trotz Abmahnung durch den Vermieter nicht nachkommt. Eine berechtigte außerordentliche Kündigung durch den Vermieter begründet keinen Anspruch des Mieters auf Schadenersatz. Das Recht des Mieters, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

2. Mindestalter, berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter selbst sowie von den im Mietvertrag namentlich benannten Fahrern geführt werden. Vor der Übergabe des Fahrzeugs sind der Mieter und alle weiteren Fahrer verpflichtet, jeweils eine im Inland gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Für Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 Tonnen gilt, dass sowohl der Mieter als auch alle weiteren Fahrer das **Mindestalter von 21 Jahren** erreicht haben müssen. Darüber hinaus ist ein mindestens einjähriger Besitz einer zum Führen des jeweiligen Fahrzeugs erforderlichen und im Inland gültigen Fahrerlaubnis erforderlich. Bei Fahrern, die keine Staatsangehörigkeit eines

EU-Mitgliedsstaates besitzen, kann die Vorlage eines internationalen Führerscheins durch den Vermieter oder die zuständigen Behörden verlangt werden.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug ausschließlich von Personen geführt wird, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur vorübergehend überlässt, zu dokumentieren und dem Vermieter auf dessen Anforderung hin mitzuteilen.

Führt die Nichtvorlage einer gültigen Fahrerlaubnis und/oder der erforderlichen Ausweisdokumente zu einer Verzögerung bei der Übernahme des Fahrzeugs, trägt der Mieter die hierdurch entstehenden Kosten und Folgen. Sollte der Mieter oder ein benannter Fahrer weder zum vereinbarten Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme noch innerhalb einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist die erforderlichen Dokumente vorlegen können, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. In diesem Fall gelten die Stornierungsbedingungen gemäß Ziffer 6.

3. Entgelte, Mietdauer, Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste oder nach den individuell im Mietvertrag festgelegten Vereinbarungen. Bei der Preisgestaltung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Es gelten die Preise der Saison, in die der vereinbarte Mietzeitraum fällt, wie sie in der Preisliste des Vermieters ausgewiesen sind.

Die Mietpreise gelten grundsätzlich für den Zeitraum ab der Übernahme des Fahrzeugs an der Mietstation des Vermieters bis zur Rückgabe des Fahrzeugs an derselben Mietstation. Einwegmieten sind ausgeschlossen. Der Mietpreis umfasst die Überlassung des Gebrauchs des Mietfahrzeugs sowie die Kosten für die Kfz-Versicherung gemäß Ziffer 4 der AGB, die Wartung und gegebenenfalls erforderliche Verschleißreparaturen.

Kosten für Kraftstoff, Mautgebühren, Parkgebühren, Camping- und Stellplatzgebühren, Fahrkosten sowie Bußgelder, sonstige Strafgeldern und alle weiteren Betriebskosten trägt der Mieter in vollem Umfang.

Sollte die im Mietvertrag vereinbarte Kilometerbegrenzung überschritten werden, werden die zusätzlich gefahrenen Kilometer bei der Rückgabe des Fahrzeugs gemäß der aktuellen Preisliste mit **0,30 € pro Kilometer** berechnet.

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank übergeben und ist ebenfalls vollgetankt zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, stellt der Vermieter die Kosten für den benötigten Kraftstoff gemäß aktueller Preisliste sowie eine Betankungspauschale in Höhe von **30,00 €** in Rechnung.

Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe gelten zusammen als ein Miettag, sofern der Zeitraum von 24 Stunden nicht überschritten wird und das Fahrzeug fristgerecht sowie vertragsgemäß an der Mietstation des Vermieters zurückgegeben wird (siehe hierzu auch Ziffer 8).

Für jede Anmietung wird eine einmalige Servicepauschale in Höhe von **125,00 €** erhoben. Diese umfasst die betriebsbereite Bereitstellung und Übergabe des Fahrzeugs, eine detaillierte Fahrzeugeinweisung sowie die Bereitstellung einer gefüllten 11-kg-Gasflasche.

Kommt der Mieter seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, werden Verzugszinsen gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften berechnet.

4. Versicherungsschutz

Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden Allgemeinen Bedingungen zur Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung bietet eine Deckungssumme von bis zu 100 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, wobei für Personenschäden eine maximale Entschädigung von 15 Mio. € pro geschädigter Person vorgesehen ist. Zusätzlich ist ein Schutzbrief für PKW und Wohnmobile bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 4 t enthalten.

Teil- und Vollkaskoschutz

Der Versicherungsschutz umfasst eine Haftungsfreistellung entsprechend den Grundsätzen eines Teil- und Vollkaskoschutzes. Dabei gilt eine Selbstbeteiligung von 1.500,00 € pro Schadensfall. Diese Haftungsfreistellung greift, soweit die Versicherungsbedingungen keine vollständige Haftung des Mieters vorsehen, insbesondere gemäß den Regelungen unter Ziffer 15 der AGB.

Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz Einschränkungen oder Ausschlüsse enthalten kann. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

5. Reservierung und Zahlungsbedingungen

Verbindlichkeit der Reservierung

Reservierungen gelten erst als verbindlich, wenn der Vermieter sie schriftlich bestätigt hat. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mieter auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umzubuchen, falls dies erforderlich ist.

Anzahlung zur Bestätigung

Um die Reservierung zu bestätigen, ist innerhalb von sieben Tagen nach Angebotsannahme eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Mietpreises auf das Konto des Vermieters zu leisten. Nach rechtzeitigem Eingang der Anzahlung erhält der Mieter eine verbindliche Reservierungsbestätigung. Erst mit dieser Bestätigung wird die Reservierung für beide Vertragsparteien verbindlich. Erfolgt die Anzahlung nicht innerhalb der festgelegten Frist, ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden.

Restzahlung und Fälligkeit

Der verbleibende Mietpreis, die Servicepauschale und alle weiteren nach dem Mietvertrag geschuldeten Beträge müssen spätestens 28 Tage vor Mietbeginn vollständig auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein.

Rücktritt bei Zahlungsverzug

Sollte der Mieter die Zahlungen nicht fristgerecht leisten, ist der Vermieter nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gelten die Stornobedingungen gemäß Ziffer 6 der AGB.

Bitte beachten Sie, dass alle genannten Zahlungsfristen verbindlich sind.

6. Rücktritt, Umbuchung und Stornobedingungen

Kein allgemeines Widerrufsrecht

Ein gesetzliches Widerrufs- oder Rücktrittsrecht des Mieters ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte dem Mieter im Einzelfall ein solches Recht zustehen, bleibt es durch die vorliegenden Bedingungen unberührt.

Stornierung durch den Mieter

Der Vermieter räumt dem Mieter das Recht ein, eine verbindliche Buchung unter den folgenden Bedingungen zu stornieren:

- **Bis zum 61. Tag vor Mietbeginn:** 15 % des Mietpreises, mindestens jedoch 350,00 € (Mindest-Stornogebühr).
- **Vom 60. bis zum 15. Tag vor Mietbeginn:** 70 % des Mietpreises.
- **Ab dem 14. Tag vor Mietbeginn bis zum Mietbeginn:** 90 % des Mietpreises.

Die Berechnung der Stornogebühr erfolgt auf Basis des schriftlichen Eingangsdatums der Rücktrittserklärung beim Vermieter.

Nichtabholung des Fahrzeugs

Erscheint der Mieter nicht zum vereinbarten Übergabetermin oder nimmt das Fahrzeug nicht ab, gilt dies als Rücktritt. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, den gesamten Mietpreis einzubehalten, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass dem Vermieter keine oder geringere Kosten entstanden sind.

Umbuchung

Eine kostenfreie Umbuchung der bestätigten Reservierung ist bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn einmalig möglich, sofern der Vermieter schriftlich zustimmt. Bedingungen hierfür sind:

- Verfügbarkeit eines geeigneten Ersatzfahrzeugs.
- Die neue Buchung entspricht hinsichtlich der Mietdauer der ursprünglichen Reservierung.
- Die Umbuchung erfolgt im gleichen Kalenderjahr.

Nach Ablauf der 60-Tage-Frist sind Umbuchungen nicht mehr möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Umbuchung oder Änderung der Buchungsdaten.

7. Kautionsregelung

Hinterlegung der Kautions

Der Mieter ist verpflichtet, spätestens bei Fahrzeugübernahme eine Kautions in Höhe von 1.500,00 € als Sicherheit für die Erfüllung seiner Vertragspflichten zu hinterlegen. Die Kautions ist gebührenfrei und muss bis spätestens sieben Bankarbeitstage vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters überwiesen werden. Die rechtzeitige Hinterlegung der Kautions ist eine zwingende Voraussetzung für die Fahrzeugübernahme.

Rückerstattung der Kautions

Nach ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach abschließender Mietvertragsabrechnung wird die Kautions durch den Vermieter zurückerstattet.

Verrechnung von Zusatzkosten

Anfallende Zusatzaufwendungen und Kosten, die nicht im Mietpreis enthalten sind und vom Mieter zu tragen sind, können bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautionszahlung verrechnet werden. Zu diesen Kosten zählen insbesondere:

- Reinigungsarbeiten, einschließlich Toilettenentleerung und -reinigung.
- Betankung des Fahrzeugs.
- Schäden am Fahrzeug.
- Selbstbeteiligungen aus der Versicherungsregelung im Schadensfall.

Verwaltung bei Schadensfällen

Im Falle eines Schadensereignisses kann der Vermieter Reparaturkosten auf Basis eines Kostenvoranschlags vorläufig abrechnen. Bis zur endgültigen Klärung der Schadenhöhe und der Kostentragungslast ist der Vermieter berechtigt, die Kautionszahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten.

Rechtsanspruch des Mieters

Dem Mieter bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder der geltend gemachte Schaden geringer ausfällt als angegeben.

8. Fahrzeugübergabe und -rückgabe

Termine und Zeiten

Das Fahrzeug ist vom Mieter zu den individuell vereinbarten Terminen und Uhrzeiten an der Mietstation des Vermieters zu übernehmen und zurückzugeben. Vereinbarungen hierzu werden schriftlich festgehalten. Die Übergabe erfolgt zwischen **15:00 und 18:00 Uhr**, die Rückgabe zwischen **9:00 und 12:00 Uhr**.

Verursacht der Mieter Verzögerungen bei Übergabe oder Rückgabe, hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Vorlage von Dokumenten

Der Mieter ist verpflichtet, bei Fahrzeugübernahme einen gültigen Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen.

Fahrzeugeinweisung

Vor der Übergabe erfolgt eine ausführliche Einweisung durch den Vermieter. Der Mieter ist verpflichtet, daran teilzunehmen. Die Übergabe des Fahrzeugs kann bis zur abgeschlossenen Einweisung zurückgehalten werden.

Übergabe- und Rücknahmeprotokoll

Vermieter und Mieter prüfen gemeinsam das Fahrzeug und das Zubehör auf Beschädigungen, Betriebsbereitschaft, Füllstände, Sauberkeit sowie Vollständigkeit. Die Feststellungen werden in einem Protokoll dokumentiert und von beiden Parteien unterzeichnet.

Schadenersatz und Mängelanzeige

Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen. Mängel, die nach Mietbeginn festgestellt werden, müssen schriftlich bei Rückgabe gemeldet werden. Spätere Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war nicht offensichtlich.

Rückgabepflichten

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug innen gereinigt und im bei Übergabe dokumentierten Zustand zurückzugeben.

- **Zusatzkosten bei unzureichender Reinigung**
 - Innenreinigung: 100,00 €.
 - Nicht geleerte Toilette/Fäkaltank: 80,00 €.
 - Starke Außenverschmutzung: 50,00 €.

Beschädigte oder fehlende Gegenstände

Gegenstände, die beschädigt oder fehlen und vom Mieter zu vertreten sind, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Verspätete Rückgabe

Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurück, kann der Vermieter ein Nutzungsentgelt in Höhe des Mietzinses für die überzogene Dauer verlangen. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Der Mieter haftet nach Ablauf der Mietzeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vorzeitige Rückgabe

Wird das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, bleibt der volle Mietpreis fällig.

Nichtbereitstellung des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug aufgrund eines nicht fahrbereiten Zustands nicht verfügbar und kein Ersatzfahrzeug vorhanden, erstattet der Vermieter den Mietpreis. Weitere Ansprüche, z. B. für Maut- oder Fahrkosten, sind ausgeschlossen.

Nicht erfolgte Rückgabe

Kommt der Mieter seiner Rückgabepflichtung trotz Aufforderung nicht nach oder ist nicht erreichbar, kann der Vermieter Strafanzeige erstatten. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter, sofern er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

9. Obliegenheiten des Mieters

Führung des Fahrzeugs

Das Fahrzeug darf, außer in Notfällen, nur vom Mieter selbst oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Fahrzeugabholung erscheinen und ist verpflichtet, dem Vermieter die Namen und Anschriften aller Fahrer mitzuteilen. Zudem sind Kopien der Führerscheine und Personalausweise aller Fahrer zu hinterlegen.

Verantwortung bei weiteren Fahrern

Vor Überlassung des Fahrzeugs an einen weiteren Fahrer hat der Mieter sicherzustellen, dass dieser:

- in fahrtüchtigem Zustand ist,
 - im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und
 - keinem Fahrverbot unterliegt.
- Der Mieter muss alle Fahrer über die Geltung und den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) informieren.

Sorgfältiger Umgang

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgemäß und schonend entsprechend den technischen Vorschriften zu behandeln. Dazu zählen:

- ordnungsgemäße Sicherung der Ladung,
- Beachtung der technischen Regeln, Fahrzeugabmessungen und Vorschriften,
- Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffs sowie Überwachung von Wasser-, Öl- und AdBlue-Ständen, Reifendruck und Wartungsfristen,
- regelmäßige Kontrolle des verkehrssicheren Zustands des Fahrzeugs.

Sicherheitsmaßnahmen

- Rückwärtsfahren darf nur mit persönlicher Einweisung erfolgen, bei der durchgehender Blickkontakt zur einweisenden Person notwendig ist.
- Beim Verlassen des Fahrzeugs ist dieses gegen Diebstahl zu sichern: verschließen, Lenkradschloss einrasten, Schlüssel und Fahrzeugpapiere mitführen und unzugänglich für Unbefugte aufbewahren.

Verbot technischer und optischer Veränderungen

- Technische Veränderungen am Fahrzeug sind nicht erlaubt.
- Optische Veränderungen, wie Lackierungen oder Anbringen von Aufklebern, sind ebenfalls untersagt.

Mitnahme von Haustieren

Die Mitnahme von Haustieren ist nur erlaubt, wenn der Vermieter dies ausdrücklich schriftlich gestattet. Reinigungskosten aufgrund von Verstößen sowie ein möglicher Gewinnverlust durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs gehen zu Lasten des Mieters.

Änderungen der Rechnungsanschrift

Der Mieter hat dem Vermieter Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, solange das Mietverhältnis andauert.

Angaben zu Fahrern

Der Mieter ist verpflichtet, auf Anfrage des Vermieters den Namen und die Adresse eines berechtigten oder unberechtigten Fahrers mitzuteilen, insbesondere bei Schäden oder sonstigen Vorfällen.

Mitnahme von Kindern

Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht geeigneten Kindersitzen gemäß § 21 StVO auf zugelassenen Sitzplätzen mitgenommen werden.

Hinweis: Der Mieter haftet für Verstöße gegen die oben genannten Verpflichtungen und daraus resultierende Schäden oder Kosten.

10. Nutzung des Wohnmobils

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln und vor jeglicher Überbeanspruchung zu schützen. Das Fahrzeug darf ausschließlich im öffentlichen Straßenverkehr und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften genutzt werden. Die Fahrt ist nur gestattet, wenn die Gasflasche gesichert und abgedreht ist. Rauchen im Fahrzeug ist ausnahmslos untersagt.

Unzulässige Nutzungsarten

Es ist dem Mieter untersagt, das Wohnmobil für die folgenden Zwecke oder in den folgenden Situationen zu verwenden:

Motorsportliche oder risikoreiche Aktivitäten

- Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings.

Gefährliche Stoffe und illegale Aktivitäten

- Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen, explosiven, radioaktiven oder anderweitig gefährlichen Stoffen, sofern dies nicht im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen steht.
- Begehung von Zoll- oder anderen Straftaten, selbst wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes strafbar sind.

Kommerzielle oder anderweitige unerlaubte Nutzung

- Weitervermietung oder Leihe des Fahrzeugs an Dritte.
- Nutzung zur gewerblichen Personenbeförderung, Fernverkehr oder vergleichbaren kommerziellen Zwecken.

Übermäßige Belastung und unsachgemäße Nutzung

- Überbeanspruchung des Fahrzeugs, einschließlich:
 - Transport von Personen oder Gütern, die das zulässige Gewicht, Volumen oder die zugelassene Anzahl an Fahrgästen überschreiten.
 - Fahrschulübungen, Geländefahrten oder Befahren ungeeigneter Straßen oder Gelände.
 - Nutzung für Umzüge oder zum Transport von Gütern, die den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigen können.

Tiertransporte und Hygienevorschriften

- Transport lebender oder toter Tiere, es sei denn, der Vermieter hat dies ausdrücklich genehmigt.

Veranstaltungsbesuche und übermäßige Beanspruchung

- Nutzung für Besuche von Festivals, Großveranstaltungen wie dem Oktoberfest oder ähnlichen Events, bei denen eine übermäßige Beanspruchung des Fahrzeugs zu erwarten ist.

11. Verkehrsvorschriften und Nutzung des Fahrzeugs im Ausland

Der Mieter und sämtliche berechtigten Fahrer des Mietfahrzeugs sind verpflichtet, sich eigenständig über die geltenden Verkehrsvorschriften und Gesetze der Länder, die während der Mietdauer besucht oder durchquert werden (Transitländer), zu informieren und diese einzuhalten. Verstöße gegen Verkehrsvorschriften oder Gesetze liegen in der Verantwortung des Mieters.

Fahrbeschränkungen in Krisen- und Kriegsgebieten

Fahrten in Krisen- oder Kriegsgebiete sind strengstens untersagt.

Auslandsfahrten

Der Mieter ist grundsätzlich berechtigt, mit dem Mietfahrzeug innereuropäische Auslandsfahrten durchzuführen. Es sind jedoch folgende Länder von dieser Erlaubnis ausgeschlossen, sofern keine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Vermieters vorliegt:

- Russland
- Weißrussland
- Ukraine
- Bulgarien
- Moldawien
- Rumänien
- Türkei
- Island
- Grönland
- Kanarische Inseln
- Madeira
- Azoren

Ausnahmen

Fahrten in die oben genannten Länder oder außerhalb Europas bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Ohne diese Genehmigung sind Fahrten in diese Regionen untersagt.

Haftung bei Verstößen

Für Schäden, die durch Fahrten in verbotene Regionen entstehen, haftet der Mieter in vollem Umfang. Dies schließt auch den Ausschluss von Versicherungsleistungen ein, soweit die Versicherungsbedingungen die Deckung in solchen Fällen ausschließen.

12. Mängel und Reparaturen

Selbstständige Reparaturen bis 150,00 €

Der Mieter ist berechtigt, Reparaturen, die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig sind, bis zu einem Betrag von 150,00 € ohne vorherige Rücksprache mit dem Vermieter bei einer Fachwerkstatt in Auftrag zu geben.

Genehmigungspflichtige Reparaturen

Reparaturen, die den Betrag von 150,00 € übersteigen, dürfen ausschließlich nach ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters durchgeführt werden.

Erstattung der Reparaturkosten

Der Vermieter erstattet dem Mieter die genehmigten Reparaturkosten nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Vorlage der Originalbelege (Rechnungen und Quittungen).
- Vorlage der ausgebauten Ersatzteile, sofern es sich um Garantieteile handelt (z. B. Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe).
- Rücktransport der ausgebauten Teile, sofern dies dem Mieter zumutbar ist und die Teile verfügbar sind.

Haftung des Mieters für Reparaturgründe

Die Erstattung entfällt, wenn der Mieter gemäß den AGB für den Defekt verantwortlich ist, der die Reparatur erforderlich gemacht hat.

Pflichten bei auftretenden Mängeln

Der Mieter ist verpflichtet, Mängel, die während der Mietdauer auftreten und die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen könnten, unverzüglich dem Vermieter zu melden und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden gering zu halten.

Hinweis:

Der Mieter haftet für Schäden, die durch unterlassene, verspätete oder nicht ordnungsgemäß ausgeführte Reparaturen entstehen, sofern dies im Verantwortungsbereich des Mieters liegt.

13. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Polizeiliche Meldung und Vermieterbenachrichtigung

Der Mieter oder Fahrer ist verpflichtet, bei einem Unfall, Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei zu verständigen, unabhängig davon, ob Dritte beteiligt sind. Falls die Polizei eine Unfallaufnahme verweigert, hat der Mieter dies dem Vermieter nachzuweisen. Ebenso ist der Vermieter unverzüglich über den Vorfall zu informieren.

Pflicht zur Klärung vor Ort

Der Mieter oder Fahrer darf den Unfallort erst verlassen, wenn er seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen und zur Aufklärung des Geschehens nachgekommen ist. Das strafrechtlich geregelte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 StGB ist zu beachten.

Unfall- und Schadensbericht

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter alle relevanten Informationen zum Unfall oder Schadensfall schriftlich mitzuteilen. Der Bericht muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Namen und Anschriften aller beteiligten Personen und eventueller Zeugen,
- amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge,
- eine Beschreibung des Unfallhergangs.
Anerkenntnisse von Schadenersatzansprüchen anderer Unfallbeteiligter sind durch den Mieter unzulässig.

Sonstige Schäden und Vorkommnisse

Alle weiteren Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug sind dem Vermieter unverzüglich und spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeugs mitzuteilen.

14. Haftung des Vermieters

Deckung durch Versicherung

Der Vermieter haftet für Schäden, soweit diese durch die abgeschlossenen Versicherungen des Fahrzeugs abgedeckt sind.

Haftungsbeschränkung

Für nicht versicherte Schäden haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei

denn, der Vermieter verletzt wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls zugunsten von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung

Die Haftungsbeschränkung des Vermieters gilt nicht:

- bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung,
- bei der Übernahme einer vertraglich vereinbarten Garantie,
- bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf Fahrlässigkeit des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Haftungsausschluss für zurückgelassene Gegenstände

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die im Mietfahrzeug zurückgelassen oder vergessen wurden.

Nutzung des Parkplatzes an der Mietstation

Die Nutzung des Parkplatzes an der Mietstation erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Vermieter übernimmt keine Obhut- oder Überwachungspflichten für dort abgestellte Fahrzeuge des Mieters und haftet nicht für Schäden, die durch Dritte oder andere Mieter an diesen Fahrzeugen entstehen.

15. Haftung des Mieters

Grundsatz der Haftung

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden am Fahrzeug, den Verlust des Fahrzeugs sowie darüber hinausgehende Schäden, die dem Vermieter aufgrund einer Verletzung der Vertragspflichten entstehen, soweit der Mieter diese zu vertreten hat.

Haftung bei Fahrlässigkeit

Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden oder Verlust des Fahrzeugs haftet der Mieter während der Mietdauer pro Schadensfall bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Selbstbehalts der Versicherung, sofern keine weitergehende Haftung in diesen Bedingungen vorgesehen ist.

Haftung bei verspäteter Rückgabe

Gerät der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeugs in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzugs uneingeschränkt für alle daraus entstehenden Schäden gemäß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Ausschluss der Haftungsbeschränkung

Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt entfällt in folgenden Fällen:

- Bei vorsätzlich verursachten Schäden.
- Bei grob fahrlässigem Verhalten, wobei der Mieter die Beweislast trägt, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Bei Verstößen gegen folgende Regelungen des Mietvertrags:
 - **Mindestalter und berechnete Fahrer** (Ziffer 2),
 - **Fahrzeugübergabe und -rückgabe** (Ziffer 8),
 - **Obliegenheiten des Mieters** (Ziffer 9),
 - **Nutzung des Wohnmobils** (Ziffer 10),
 - **Fahrten ins Ausland und in Krisen-/Kriegsgebiete** (Ziffer 11),
 - **Mängel und Reparaturen** (Ziffer 12),
 - **Verhalten bei Unfall oder Schadensfall** (Ziffer 13).

Kausalitätsprüfung

Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn der Verstoß gegen Vertragspflichten keinen Einfluss auf den Schadenseintritt, die Schadensfeststellung oder die Gewährung der Haftungsbegrenzung hatte, außer bei arglistigem Verhalten des Mieters.

Haftung nach Mietende

Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer haftet der Mieter uneingeschränkt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Haftung für mitgeführte Tiere

Schäden am Fahrzeug oder an Dritten, die durch mitgeführte Tiere entstehen, unterliegen der gesetzlichen Haftung des Mieters.

Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Mieter haften gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag.

Freistellungspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Gebühren, Abgaben, Bußgeldern, Strafen und sonstigen Kosten, die er zu vertreten hat, freizustellen. Für eingehende Kostenbescheide wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben, es sei denn, der Mieter weist nach, dass ein geringerer oder kein Aufwand entstanden ist.

Mautgebühren

Der Mieter ist für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung von Mautgebühren verantwortlich.

Zurückbehaltungsrecht der Kautions

Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten.

16. Nichtraucher-Vorschrift

Das Wohnmobil ist ein Nichtraucherfahrzeug. Rauchen ist im gesamten Fahrzeug streng untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird das Fahrzeug einer Intensiv-Reinigung unterzogen. Die entstehenden Kosten, mindestens jedoch 350,00 €, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

17. Anzeige von Mängeln

1. Pflicht zur Mängelanzeige

Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Mängel am Mietfahrzeug unverzüglich nach deren Feststellung dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Einhaltung der Unverzüglichkeit ist die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter.

2. Ausschluss von Ansprüchen

Unterlässt der Mieter die Anzeige eines Mangels und ist der Vermieter dadurch gehindert, rechtzeitig Abhilfe zu schaffen, können Ansprüche des Mieters nur geltend gemacht werden, wenn den Mieter kein Verschulden trifft.

18. Verjährung von Ansprüchen

Verjährungsfrist für Ansprüche des Mieters

Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- Ausgenommen sind Ansprüche aufgrund von Schäden durch die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung wird gehemmt, wenn der Mieter Ansprüche geltend macht, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vermieter diese Ansprüche schriftlich zurückweist.

Verjährung von Schadenersatzansprüchen des Vermieters

Schadenersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Mietfahrzeugs verjähren frühestens 12 Monate nach Rückgabe des Fahrzeugs an die vereinbarte Mietstation.

Sonderregelung bei Unfall

Hat sich ein Unfall ereignet und wurde dieser polizeilich aufgenommen, beginnt die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst, nachdem der Vermieter Einsicht in die polizeiliche Ermittlungsakte hatte.

- Der Vermieter verpflichtet sich, die Akteneinsicht unverzüglich und nachdrücklich zu beantragen.
- Der Mieter ist über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu informieren.
- Ungeachtet dessen beginnt die Verjährungsfrist spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeugs.

19. Vertretung und Haftung des Vertragspartners

Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters auftritt, haftet dieser neben der Person, Firma oder Organisation, für die der Vertrag abgeschlossen wurde, persönlich und gesamtschuldnerisch.

20. Aufrechnung und Abtretung

Die Aufrechnung durch den Mieter ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.

Der Vermieter ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritte heranzuziehen.

Ansprüche des Mieters aus dem Mietvertrag dürfen weder abgetreten noch in eigenem Namen geltend gemacht werden.

21. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ausschließlich zur Erfüllung des Mietvertrages.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, insbesondere:

- An Vertragspartner des Vermieters, Lizenznehmer oder beauftragte Dritte (z. B. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte).
- An Behörden, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder im Zusammenhang mit Verstößen während der Mietdauer (z. B. Bußgelder, Gebühren).
- An Zahlungsdienstleister oder Kreditkartenunternehmen zur Abwicklung der Mietzahlung.

Der Vermieter ist berechtigt, Mietfahrzeuge mit satellitengestützten Ortungssystemen auszustatten. Diese Systeme dürfen ausschließlich zur Ortung und Stilllegung des Fahrzeugs im Alarmfall (z. B. Diebstahl, Raub, Einreiseverstößen) genutzt werden. Eine weitergehende Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nicht.

22. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters.
- Gleiches gilt für Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands zum Zeitpunkt der Klageerhebung.

Änderungen und ergänzende Vereinbarungen

- Änderungen der AGB oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schrift- oder Textform, sofern sie nicht ausdrücklich im Mietvertrag enthalten sind.
- Mündliche Nebenabreden oder Erklärungen Dritter entfalten keine rechtliche Wirkung.

Anwendbares Recht

- Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig sind die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

Traun Camper

Peter Folwarczny

Walter Mohr Ring 24, 83301 Traunreut

Tel.: + 49 175 46 35 137

E-Mail: info@trauncamper.de

Stand 01.01.2025